

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
15.07.2020

9.10.03 Nr. 3
Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs
„Tiergestützte Dienstleistungen“

Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs „Tiergestützte Dienstleistungen“ des Fachbereichs 10 – Veterinärmedizin – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 24.06.2020

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21. Zugleich treten die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs 03 der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Zertifikatskurs „tiergestützte Dienstleistungen“ vom 11.02.2015 außer Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	11.06.2020	24.06.2020	15.07.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 3 AllR) Zertifikatskurs, Abschlussbezeichnung	2
§ 2 (zu § 1 Abs. 5 AllR) Kosten, Entgelte	2
§ 3 (zu § 1 Abs. 2 AllR) Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Zulassungsverfahren.....	2
§ 6 (zu § 3 AllR) Module	2
§ 7 (zu § 3 AllR) Hospitationspraktikum	2
§ 8 (zu § 4 AllR) Prüfungsausschuss	3
§ 9 (zu § 6 und § 7 AllR) Zulassungen zu Modulprüfungen, Termine und Fristen	3
§ 10 (zu § 8 AllR) Modulprüfungen	3
§ 11 (zu § 15 AllR) Wiederholung von Prüfungsleistungen	3
§ 12 (zu § 17 Abs. 1 AllR) Bildung der Gesamtnote, Zertifikat.....	3
§ 13 (zu § 17 Abs. 6 AllR) Zeugnis, Teilnahmebescheinigung	3
§ 14 Inkrafttreten	3
Anhang	4
Kursverlaufsplan	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Modulbeschreibungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 (zu § 1 Abs. 3 AllR) Zertifikatskurs, Abschlussbezeichnung

(1) In Ergänzung der Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse (AllR) der JLU vom 01.03.2013 regelt diese Satzung den Zertifikatskurs „Tiergestützte Dienstleistungen“.

(2) Der Zertifikatskurs „Tiergestützte Dienstleistungen“ ist ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot und führt zur Erlangung eines Hochschulzertifikats. Er umfasst 2 Semester.

(3) Nach erfolgreich bestandenem Zertifikatskurs verleiht der Fachbereich 10 der Justus-Liebig-Universität Gießen das Hochschulzertifikat „Fachkraft für tiergestützte Dienstleistungen mit Schwerpunkt tiergestützte Pädagogik, Fördermaßnahmen und Therapie“.

§ 2 (zu § 1 Abs. 5 AllR) Kosten, Entgelte

Für die Teilnahme am Zertifikatskurs „Tiergestützte Dienstleistungen“ werden nach § 16 Abs. 3 HHG kostendeckende Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 3 (zu § 1 Abs. 2 AllR) Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu dem Zertifikatskurs wird zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium im Umfang von 180 ECTS-Punkten in einem pädagogischen, sozialen, medizinischen oder therapeutischen Studiengang oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der genannten Berufsfelder besitzt und mindestens ein Jahr in seinem Berufsfeld gearbeitet hat.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere, nicht aufgeführte Studiengänge und Ausbildungen nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Er kann Bewerberinnen oder Bewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung, jedoch mit mind. 5-jähriger Berufserfahrung in den oben genannten Berufsfeldern, zulassen.

§ 4 Studienbeginn

(1) Der Studienbeginn des Zertifikatskurses ist jährlich, sofern ausreichend Interessierte angemeldet sind, um den Kurs kostendeckend durchführen zu können.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl darf 24 nicht überschreiten. Die Zulassung erfolgt nach Eingangsdatum der Bewerbung.

(2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsunterlagen sind zu einem vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegten und auf der Website rechtzeitig bekannt gegebenen Termin einzureichen.

§ 6 (zu § 3 AllR) Module

(1) Der Zertifikatskurs umfasst die folgenden 4 Module mit einem Umfang von insgesamt 24 CP:

- Arbeitsfeld, Organisation, Recht und Betriebsführung tiergestützter Dienstleistungsarbeit
- Ethologie, Tierschutz und Tierwohl in der Praxis tiergestützter Dienstleistungsarbeit
- Praxisfelder tiergestützter Dienstleistungsarbeit
- Projektplanung, Umsetzung, Evaluation und Projektpräsentation

(2) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 7 (zu § 3 AllR) Hospitationspraktikum

Bis zum Ende des Moduls 3 ist ein Hospitationspraktikum von insgesamt 60 Stunden in einem tiergestützt arbeitenden Betrieb oder bei tiergestützten Anbietern zu absolvieren und hierüber ein Praktikumsnachweis einzureichen.

Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs „Tiergestützte Dienstleistungen“	15.07.2020	9.10.03 Nr. 3
--	------------	---------------

§ 8 (zu § 4 AllR) Prüfungsausschuss

Der Fachbereich 10 richtet für Durchführung und Organisation des Zertifikatskurses sowie der Modul- und Abschlussprüfungen einen Prüfungsausschuss ein. Dieser besteht aus

- der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur „Versuchstierkunde und Tierschutz“ als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur „Sozialisation und Bildung“ des Fachbereichs 03,
- einem oder einer Lehrenden im Zertifikatskurs und
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Fachbereich 10.

§ 9 (zu § 6 und § 7 AllR) Zulassungen zu Modulprüfungen, Termine und Fristen

Als Anmeldung zu den Modulprüfungen gilt die Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen.

§ 10 (zu § 8 AllR) Modulprüfungen

Prüfungen werden erbracht als

- schriftliche Prüfungen durch Klausuren, Hausarbeiten,
- E-Portfolios/E-Lerntagebuch (eigene Erarbeitung und Sammlung relevanter Dokumente unter aktiver Beteiligung der Mit-Studierenden),
- Praxiseinheiten und Projektberichte (selbst gestaltete Interaktionen mit Tieren nebst Abschlussbericht von Praxiseinheiten) oder
- mündliche Prüfungen.

§ 11 (zu § 15 AllR) Wiederholung von Prüfungsleistungen

Alle Prüfungen müssen innerhalb von 14 Monaten nach Beginn des Kurses abgelegt sein.

§ 12 (zu § 17 Abs. 1 AllR) Bildung der Gesamtnote, Zertifikat

(1) Der Zertifikatskurs ist erfolgreich bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan verpflichtend vorgesehene Modulprüfungen als bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Modulen 1 bis 4 zusammen.

(3) Zur Verleihung des Hochschulzertifikats ist eine Anwesenheit an 80 % der Termine jeder Lehrveranstaltung erforderlich. Krankheitsbedingte Ausfälle sind durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Härtefallregelungen sind mit dem Zertifikatsverantwortlichen individuell zu besprechen.

§ 13 (zu § 17 Abs. 6 AllR) Zeugnis, Teilnahmebescheinigung

(1) Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss aller Module ein Zertifikat der Universität Gießen sowie ein Zeugnis.

(2) Bei Abschluss des Zertifikatskurses ohne Modulprüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen wird nur die Teilnahme an den absolvierten Modulen bestätigt. Kreditpunkte werden nicht vergeben, Zeugnis und Zertifikat nicht verliehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21. Zugleich treten die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs 03 der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Zertifikatskurs „tiergestützte Dienstleistungen“ vom 11.02.2015 außer Kraft.

Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs „Tiergestützte Dienstleistungen“	15.07.2020	9.10.03 Nr. 3
--	------------	---------------

Gießen, den 24.06.2020
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 — Kursverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen